

133) Es ist mehrfach die Wahrnehmung zu machen gewesen, daß zum Behufe der Erleuchtung von Souterrain- oder Kellerräumen auf den Fußbahnen unter Hinwegnahme der Trottoirplatten Eisenvergitterungen ohne Einholung der zur Vornahme solcher Baulichkeiten erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung eingelegt worden sind. Da nun durch § 12 folgende des Regulativs, die Anlegung, Erweiterung und Regelung der Straßen, Wege zc. betr., vom 23. December 1856 die den Grundstücksbesitzern obliegende Verlegung und Instandhaltung der Trottoirs der stadträthlichen Cognition unterstellt ist, da ferner bei Anlagen der bezeichneten Art öffentlicher Straßenraum für Privatwecke beansprucht wird, da endlich die Art und Weise, in welcher das Trottoir durch Eisenvergitterung ersetzt werden soll, wegen der allfälligen Sicherstellung der Fußpassage besonderer Prüfung bedarf, so werden Diejenigen, welche hinfert Anlagen der bezeichneten Art auszuführen beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß vor irgend welchem Angriffe der Arbeit die baupolizeiliche Genehmigung zur Vermeidung der in der Localbauordnung angebroheten Rechtsnachtheile einzuholen ist. Sollte bei bereits bestehenden dergleichen Einrichtungen deren constructive oder sonstige Unzulässigkeit sich erweisen, so wird solchenfalls die Abstellung der erkannten Uebelstände oder Schließung der Lichtöffnungen verfügt werden. Bef. v. 14. März 1865 (zuletzt erneuert unterm 10. Juni 1875.)

134) Nach § 16 der hiesigen Bauordnung sind bei Dachumdeckungen und Reparaturen jederzeit hölzerne Rinnen oder Rahmen mit Rezen zur Aufnahme der herabfallenden Bruchstücke der Saumschicht möglichst nahe anzubringen. Das Anlehnen von Brettern oder Stangen an die Häuser zur Warnung ist daher nicht hinlänglich. Bei Zuwiderhandlungen sollen die betreffenden Gewerke und Hausbesitzer oder Administratoren zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Bef. v. 14. Aug. 1854.

135) Die Besitzer und Administratoren derjenigen Häuser hiesiger Stadt, vor welchen Trottoirs liegen oder welche unmittelbar an öffentlichen Promenadenwegen gelegen sind, zur Zeit aber auf den der öffentlichen Passage zugewendeten Seiten der Dachrinnen entbehren, werden auf die Herstellung der Dachrinnen nebst Abfallröhren zu Vermeidung von Strafauslagen aufmerksam gemacht, und zugleich an das vorschriftsmäßige Anbringen von Gerinnen in den Trottoirs bei den Ausmündungen der Abfallröhren erinnert. Bef. v. 1. Septbr. 1858.

136) Anzeigen über Beschädigungen der hiesigen öffentlichen Gartenanlagen gehen uns erneute Veranlassung unter Hinweis auf § 304 des Reichsstrafgesetzbuchs, welche Beschädigungen und Zerstörungen öffentlicher Anlagen mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark und bez. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht, hiermit bekannt zu machen, daß das Abbrechen von Zweigen, Abpflücken von Blüthen und Blumen, das Betreten der Rasenplätze und Rubebänke, die Beschädigung oder Zerstörung der Einfriedigungen zc. auch in den Fällen, wo strafrechtliche Verfolgung nicht einzutreten hat, von uns unnachlässiglich mit Geld- bez. Haftstrafe werden geahndet werden. Wir haben unsere Aufsichtsbeamten zur strengsten Aufsichts-

führung angewiesen, glauben uns aber auch der Unterstützung des Publikums versichert halten zu dürfen, da die öffentlichen Gartenanlagen dem allgemeinen Besten gewidmet sind. Zugleich sichern wir Jedem, der, ohne hierzu amtlich verpflichtet zu sein, die Urheber etwaiger Beschädigungen bei uns anzeigt, so, daß deren Bestrafung auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs mit Erfolg beantragt werden kann, eine Geldprämie bis zu Fünfzehn Mark hiermit zu. Bef. v. 18. Mai 1877.

137) Zum Schutze der von der Stadt unterhaltenen öffentlichen Gartenanlagen hat der Rath, vorbehältlich der wegen muthwilliger oder böshafter Beschädigung derselben nach dem Reichsstrafgesetzbuche von ihm zu stellenden Strafanträge und Entschädigungsansprüche, nicht nur die Stadtbezirksaufsicher, sondern auch den Stadtgärtner und dessen Gehilfen, die Straßenwärter und einen besonders für die Bürgerwiesen-Anlagen angenommenen Aufseher ermächtigt, von denjenigen Personen, welche die Rasenflächen betreten, Blüthen und Zweige abbrechen, die Bäume, Bänke und Einfriedigungen beschädigen und verunreinigen oder die erlassenen Verkehrsverordnungen, namentlich das Verbot des Fahrens mit Kinderwagen im äußeren Theile der Bürgerwiesen-Anlagen nicht beachten, gegen Aushändigung obrigkeitlich ausgefertigter Quittungen Strafgeelder von Ein bis Drei Mark zu erheben, diejenigen Personen aber, welche die Zahlung der Strafgeelder verweigern, zu pfänden und im Falle der Widersehtlichkeit anzuhalten. Bef. v. 15. Juli 1873.

138) Regulativ v. 10. Oct. 1871, die Herstellung, sowie die Veränderung und Verbreiterung, nicht minder die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege betreffend.

§ 1. Die Eigenthümer der an den Straßen und freien Plätzen liegenden Grundstücke sind verpflichtet, die Fußwege längs derselben auf ihre Kosten herstellen zu lassen, und so lange zu unterhalten, bis dieselben auf Grund dieses Regulativs von der Stadtgemeinde übernommen werden.

§ 2. Der Zeitpunkt, zu welchem die Verbindlichkeit zur Herstellung der Fußwege, beziehentlich zu deren Belegung mit Granitplatten oder einem anderen dauerhaften Material, mit Ausschluß von Sandstein, sowie zu deren Verbreiterung zu erfüllen ist, wird vom Stadtrath jedesmal für die betreffende Straße oder den betreffenden Platz, beziehentlich bei schon übernommenen Straßen und Plätzen für die noch zurückgebliebenen Theile bestimmt. Soweit diese Bestimmung bereits getroffen ist, tritt die Verbindlichkeit sofort mit Erscheinen dieses Regulativs ein.

§ 3. Die Art der Herstellung der Fußwege ist vom Stadtrathe zu bestimmen, und die Ausführung selbst durch das Stadtbauamt auf Kosten der Eigenthümer der anliegenden Grundstücke zu bewirken.

§ 4. In der Regel und dasern nicht in engen Straßen die Rücksicht auf den Fahrverkehr eine Beschränkung der Fußwege erfordert, sollen die letzteren an jeder Seite der Straße ein Fünftheil der gesammten Straßenbreite bilden. Für die Breite der Fußwege an freien Plätzen ist die Breite der in die letzteren einmündenden breitesten Straße und die Breite der Fußwege an dieser Straße maßgebend.

§ 5. Erachtet der Stadtrath im Interesse des Verkehrs die Verbreiterung beziehentlich Veränderung bestehender Fußwege für nöthig, so ist die diesfallige